

MKGE 9 Nr. 86

Mkg, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/mkg_MKGE_9_Nr_86

FR: ATMC 9 n° 86

IT: STMC 9 n. 86

Erwägungen

E. 2

Der beschwerdeführende Auditor macht zunächst geltend, Rekr K. sei vom Divisionsgericht 3 zu Unrecht von der Anklage der Drohung gemäss Art. 62 MStG freigesprochen worden. Nach Art. 62 MStG wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis bestraft, wer einen Vorgesetzten oder Höheren bedroht oder tatlich angreift. Im Vergleich zum Tatbestand der Drohung gemäss Art. 149

Nr. 87 146 MStG wird hier weder eine <<schwere Drohung>> vorausgesetzt noch verlangt, dass der Bedrohte in <<Schrecken oder Angst>> versetzt wird (vgl. MKGE 8 Nr. 49). Jede Drohung stellt indessen wesensgemäss einen Angriff auf die Handlungsfreiheit des Bedrohten dar, indem durch das Inaussichtstellen eines Übels eine psychische Beeinflussung hervorgerufen werden soll, welche eine gewisse Beeinträchtigung der Freiheit der Willensbildung oder -betätigung des Bedrohten zur Folge hat. Ohne dieses Ziel der Willensbeeinflussung kann nicht mehr von einer Drohung, sondern höchstens noch von einer Achtungsverletzung oder Beschimpfung gesprochen werden, die nicht mehr unter den Tatbestand des Art. 62 MStG fällt (vgl. Gamper, Das Delikt der Meuterei im schweizerischen Militärstrafrecht, Zürich 1950, S. 92). Obwohl der Verbrechenstatbestand des Art. 62 MStG nach der Gesetzssystematik -er figuriert unter den im ersten Abschnitt eingereihten Delikten gegen die Pflicht der militärischen Unterordnung - in erster Linie ein Insubordinationsdelikt darstellt, schützt er aus den erwähnten Gründen auch das Rechtsgut der Handlungsfreiheit. Im zu beurteilenden Fali ist zu prüfen, ob die Bestimmung des Art. 62 MStG nur die direkte oder auch die mittelbare Drohung erfasst. Weder der Wortlaut des Gesetzes noch der Umstand, dass in einer einzigen Tatumschreibung neben der Drohung auch die Tötlichkeit unter Strafe gestellt wird, ergeben hierüber Klarheit. Stellt man indessen den doppelten Schutzgedanken des Art. 62 MStG in Rechnung, so wird klar, dass der Täter vor allem das Ziel der Willensbeeinflussung sowohl bei unmittelbarer wie bei mittelbarer Tatbegehung erreichen kann. Ob und die psychische Einwirkung direkt auf den Anwesenden oder über diesen auf einen dritten Vorgesetzten oder Höheren abzielt, in beiden Fällen richtet sich der verpönte Angriff gegen die im einen oder andern verkörperte Dienstgewalt wie auch gegen deren Handlungsfreiheit. Es ist daher nicht einzusehen, weshalb nur die unmittelbare Bedrohung strafwürdig wäre. Die Doktrin zu Art. 180 StGB, der sich in der Tatbestandsumschreibung mit Art. 149 MStG deckt, stellt sich auf den Standpunkt, die Drohung müsse nicht unbedingt an den gerichtet sein, welchen das angekündete Übel treffen soll. Sie möge den Bedrohten vielleicht nur affektiv berühren (z.B. Ermordung eines Freundes). Entscheidend sei allein die beabsichtigte oder in Kauf genommene Wirkung (Hafer, Besonderer Teil, S. 89; Germann, Verbrechen, S. 312 ff.). Diese Überlegungen lassen sich ohne weiteres auch für die Drohung nach Art. 62 MStG übernehmen. Auch hier kann nur entscheidend sein, ob sich durch die mittelbaren

Beziehungen eine psychische Einwirkung auf den Vorgesetzten oder Höheren erreichen lässt und ob dieses Ziel vom Vorsatz des Täters umfasst wird. Dass die Drohung zur Kenntnis des Bedrohten gelangt, ist nicht erforderlich; denn die militärische Disziplin und die Handlungsfreiheit sind schon dann gefährdet, wenn der Bedrohte selbst noch keine Kenntnis von der Drohung hat (vgl. Gamper, a.a.O., S. 93 ff.; hierzu auch MKGE 4 Nr. 43).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.